

1883. Tuberkulosefürsorge. Die Direktion des Gesundheitswesens berichtet:

Die Verordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 15. Oktober 1931 sieht folgende Beiträge vor:

§ 8: Fr. 4 Entschädigung pro Meldung an die Ärzte;

§ 33: Beiträge an die Gemeinden von 10—33 %.

Im Jahre 1933 erfolgten 451 Meldungen. Die Ausgaben betragen Fr. 1,804. Eine Herabsetzung der Entschädigungen auf Fr. 3 würde die Meldungen jedenfalls nicht beeinträchtigen.

Mit Beschluß des Regierungsrates vom 27. April 1933, Nr. 1055, wurde die Gesundheitsdirektion ermächtigt, an die Kosten der Desinfektionen, Wohnungsinspektionen, Ausgaben der Gemeinden für die Schulärzte, ihre Hilfsmittel und die Pflegekinderuntersuchungen 25 % und an die Ausgaben für den gesamten schulärztlichen Dienst 10 % Beitrag zu gewähren. Die Ausgaben betragen im Jahre 1933 Fr. 16,550. Diese Ansätze waren damals der Bundesentschädigung angepaßt. Nachdem der Bund seine Beiträge abermals reduzierte und heute nur noch 16 % und 7 % (Schularzt) an die Kosten der Tuberkulosebekämpfung leistet, werden die Gemeinden eine Verminderung auch der kantonalen Beiträge sehr empfinden. Gleichwohl erachtet die Direktion des Gesundheitswesens eine Herabsetzung ebenfalls auf 16 % und 7 % für möglich.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. §§ 8, Absatz 1, und 33 der Verordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 15. Oktober 1931 werden wie folgt abgeändert:

§ 8. Die gemäß Artikel 10 der eidg. Vollziehungsverordnung anzeigepflichtigen Ärzte sind verpflichtet, alle die Umgebung gefährdenden Tuberkulosefälle im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes und Artikel 9 ff. der eidg. Vollziehungsverordnung unverzüglich der Direktion des Gesundheitswesens mitzuteilen. Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 3 pro Meldung.

§ 33. Der Staat leistet Beiträge von 7—33 % an nachgewiesene reine Tuberkulosefürsorge-Ausgaben

1. für Desinfektionen (§ 16);
2. für Wohnungsinspektionen (§ 17);
3. an die Ausgaben der Gemeinden für die Schulärzte und ihre Hilfsmittel (§§ 19 ff.);
4. an die Ausgaben der Gemeinden für die Pflegekinderuntersuchung (§ 31);
5. an das kantonale Tuberkulose-Sekretariat.

II. Vorstehende Abänderung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

III. Die Direktion des Gesundheitswesens wird ermächtigt, den Gemeinden an die Kosten der Desinfektionen, der Wohnungsinspektionen, für die Schulärzte und die Pflegekinderuntersuchungen 16 %, an die Gesamtauslagen für den schulärztlichen Dienst 7 % auszurichten.

IV. An den Schweizerischen Bundesrat ist zu schreiben:

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat in seiner Sitzung vom 20. Juli 1934 beschlossen, seine Verordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 15. Oktober 1931, der Sie am 30. Dezember 1931 Ihre Genehmigung erteilten, wie folgt zu ändern:

(Siehe oben Dispositive I und II.)

Die Entschädigungen an die Ärzte betragen bisher pro Meldung Fr. 4. Eine Reduktion auf Fr. 3 wird das Meldewesen jedenfalls nicht beeinträchtigen.

Die Beiträge an die Gemeinden gedenken wir den Ansätzen der Bundesentschädigung anzupassen, die heute 16%, beziehungsweise 7% betragen.

V. Mitteilung an die Direktion des Gesundheitswesens, sowie Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.